

# Studien- und Prüfungsordnung für B. A. Studiengänge an der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL)

In der Fassung vom 01.09.2011 –  
zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 23.01.2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 23.01.2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zur geänderten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung im Senat am 23.01.2019 erteilt.

§1 Geltungsbereich .....	3
§2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge .....	3
§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges .....	3
§5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) .....	4
§6 Prüfungen in Bachelorstudiengängen – Art, Umfang und Fristen .....	5
§7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§8 Bereitstellung des Lehrangebots .....	7
§9 Zulassung zu Prüfungen .....	7
§10 Art und Organisation von Prüfungen .....	7
§11 Formen der Prüfungsleistungen .....	8
§12 Mündliche Prüfungen .....	8
§13 Schriftliche Prüfungen: Klausuren und Seminararbeiten.....	9

§14 Bachelorarbeit .....	10
§15 Bewertung von Prüfungen.....	11
§16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen und Studierenden mit nicht-deutscher Muttersprache .....	12
§17 Bestehen von Prüfungen.....	13
§18 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	13
§19 Endgültiges Bestehen bzw. Nichtbestehen der Bachelorprüfung .....	14
§20 Bildung und Gewichtung der Noten in den Bachelorstudiengängen.....	14
§21 Prüfungsausschuss und -organisation .....	14
§22 Prüfungskommissionen .....	16
§23 Ausschluss wegen Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht.....	16
§24 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	17
§25 Einsicht in die Prüfungsakte .....	17
§26 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde.....	18
§27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	18
§28 Aufbewahrungsfristen .....	19
§29 Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung .....	19
§30 Auslandsstudiensemester .....	20
§31 Sozialpraktikum, Praxissemester in Sozialer Arbeit.....	20
§32 Praxissemester im Studiengang Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext.....	20
§33 Inkrafttreten und Änderungen.....	20

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle B.A.-Studiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Das Studium an der IHL vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt im Rahmen eines B.A.-Studienganges grundlegende fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt.

(2) In den B.A.-Studiengängen sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der jeweiligen Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Die Absolventinnen und Absolventen können sich nach Abschluss des Studiums selbstständig neue Kenntnisse und Kompetenzen erschließen.

(3) Das Studium fördert außerdem die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden erwerben durch das Studium umfassende Kompetenzen für eine professionelle und berufsqualifizierende Tätigkeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge**

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge an der IHL regelt die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge der IHL in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges**

(1) Die Regelstudienzeit für B.A.-Studiengänge mit 240 ECTS beträgt 8 Semester, für B.A.-Studiengänge mit 180 ECTS beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester. Das Studium gliedert sich bei einem 8-semesterigen Studiengang in ein Grund- und Hauptstudium von je 4 Semestern, bzw. bei einem 6-semesterigen Studiengang in ein Grundstudium von 4 Semestern und einem Hauptstudium von 2 Semestern.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (dazu gehören auch Praktika), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll in einem bis zwei Semester abgeschlossen werden können.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 für einen 6-semesterigen und 240 Leistungspunkte (ECTS) für einen 8-semesterigen B.A.-Studiengang erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Module entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Anzahl erworben.

(6) Im Laufe des Studiums sind verschiedene Praktika zu absolvieren (vgl. hierzu die jeweilige Praktikumsordnung).

(7) Im Hauptstudium können im Rahmen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen verschiedene Studienschwerpunkte gesetzt werden.

(8) Der Aufbau des Studiums im Einzelnen ist im Modulhandbuch des Studienganges geregelt.

## **§5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten (ECTS)**

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:

- Studierende dürfen max. 20 % der Kontaktzeit fehlen. Der oder die Dozierende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium ausgeglichen wird.
- Überschreitet die Fehlzeit 20% der Kontaktzeit gilt das Modul im Regelfall als nicht bestanden.
- Liegt die Fehlzeit zwischen 20% und 40% der Kontaktzeit liegt es im Ermessen des oder der Dozierenden, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit) auf Antrag des oder der Studierenden die Fehlzeit durch eine von dem oder der Dozierenden vorgegebene akademische Ersatzleistung ausgleichen zu lassen.
- Überschreitet die Fehlzeit 40 % der Kontaktzeit, gilt eine Lehrveranstaltung als nicht besucht und muss wiederholt werden.
- Alle Entscheidungen zur Art und Weise des Erfassens von Präsenzzeiten sowie zu Fehlzeiten im Rah-

men dieser Regelung werden von den jeweiligen Lehrenden getroffen. Im Einzelfall können Ausnahmen vom Rektorat genehmigt werden.

(3) Die aktive Teilnahme beinhaltet eine erfolgreiche Bearbeitung von durch den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin bestimmten Aufgaben (wie z.B. Referat, Präsentation, Lektürebericht, Protokoll).

(4) Für jedes Modul werden Leistungspunkte (ECTS) vergeben und von der IHL-Verwaltung dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind und die dort angegebenen Prüfungsleistungen mit mindestens der Note ausreichend (4) bewertet wurden. Die Zahl der Leistungspunkte (ECTS), die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Leistungspunkte (ECTS) werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr (Vollzeitstudium) angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

## **§6 Prüfungen in Bachelorstudiengängen – Art, Umfang und Fristen**

(1) Die Gesamtwertung von Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertung von Modulen, die jeweils in sich bestanden sein müssen. Dies sind die Pflichtmodule des Grundstudiums und alle in die Wertung eingebrachten Module des Hauptstudiums.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von den Prüfenden selbst organisierte Prüfungen können auch während oder am Ende der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(3) Zum Abschluss des Grundstudiums sind 120 Leistungspunkte (ECTS) aus den Pflichtmodulen des Grundstudiums zu erbringen. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht hat, hat das Grundstudium endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

## **§7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

- 1. Zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- 2. Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Für Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere auch bei Vorleistungen außerhochschulischer Qualifikationen, die für Module im Grundstudium angerechnet werden, wird die im Modulhandbuch vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben. Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen für Module des Hauptstudiums wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten der jeweiligen tatsächlich erbrachten Vorleistung gutgeschrieben.

(9) Von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gehen die, wo nötig umgerechneten, Noten in die Abschlussberechnung ein.

## **§8 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die IHL stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Module im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

(2) Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter werden deshalb einmal im Studienjahr angeboten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.

## **§9 Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Prüfungen darf teilnehmen, wer im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist, die jeweiligen Voraussetzungen nach § 5 erfüllt hat und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende oder die Studierende in der vom Studiengangsleiter oder von der Studiengangsleiterin festgelegten Form zu informieren.

## **§10 Art und Organisation von Prüfungen**

(1) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Dozenten oder der Dozentin als Prüfungssprache auch Englisch oder eine andere Sprache zulassen. Bei mündlichen Prüfungen müssen zwei Prüfende die Prüfungssprache beherrschen.

(2) Die Prüfung eines Moduls kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(3) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Pflichtmodul gilt die Belegung des Moduls zugleich als Anmeldung zur damit verbundenen Prüfung.

(4) Die verbindliche Prüfungsanmeldung (soweit sie nicht gemäß Absatz 3 bereits durch die Belegung des Moduls gegeben ist) und gegebenenfalls die Wahl der Prüfungsform erfolgt über eCampus im dafür festgelegten Zeitraum. Eine nachträgliche Änderung der Prüfungsform ist nicht möglich.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt ohne Grund) kann in einem Wahlpflichtmodul bis vier Wochen vor Prüfungstermin auf Antrag im Studierendensekretariat erfolgen. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Abmeldung von einer Prüfung in einem Pflichtmodul ist nicht möglich.

(6) Modulprüfungen finden in der von den Prüfenden festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Fristen statt.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Form bekannt gegeben.

(8) Das Prüfungsergebnis wird in der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Form bekannt gegeben.

## **§11 Formen der Prüfungsleistungen**

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können erbracht werden:

- a. als mündliche Prüfungen (§ 12)
- b. als schriftliche Prüfungen (§ 13)
- c. als weitere Prüfungsformen.

(2) Die Bestimmungen von § 12 und 13 gelten nicht für die Durchführung der unter Absatz 1 Pkt. c. genannten Prüfungsformen.

(3) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§12 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.



- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem oder der Studierenden spätestens am folgenden Werktag in der festgelegten Form bekannt gegeben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, einer Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§13 Schriftliche Prüfungen: Klausuren und Seminararbeiten**

- (1) In den Klausuren und Seminararbeiten soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 240 Minuten.
- (3) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten (einschließlich der Bachelorarbeit) ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Bei Über- oder Unterschreiten des Zeichenbereichs liegt es im Ermessen des Dozenten oder der Dozentin, dies mit Abzug zu bewerten.
- (4) Schriftliche Arbeiten müssen innerhalb der vom Dozenten oder der Dozentin am Modulbeginn bekanntgegebenen Frist im Sekretariat der IHL abgegeben und mit Eingangsstempel versehen werden; bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Eine nicht fristgerechte Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird mit nicht ausreichend (5) bewertet, es sei denn, vom Dozenten oder von der Dozentin ist eine Fristverlängerung nach Absatz 5 genehmigt worden.
- (5) Eine Fristverlängerung muss mindestens drei Arbeitstage vor dem festgesetzten Abgabetermin vom Dozenten oder von der Dozentin genehmigt werden. Eine Fristverlängerung kann aus Gründen einer Krankheit und aus anderen nicht selbst zu verantwortenden Gründen beantragt werden. In beiden Fällen kann eine Fristverlängerung um die vom Arzt attestierte Krankheitszeit bzw. um die glaubhaft gemachte Fehlzeit aus unverschuldeten Gründen gewährt werden.
- (6) Das Bewertungsverfahren ist abzuschließen: betr. Wintersemester bis Freitag vor Pfingsten, betr. Sommersemester bis Freitag vor Ende des Kirchenjahres.

## §14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem mit Bezug zum gewählten Studiengang mit den erforderlichen Methoden selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht zu begründen. Dabei ist nicht in erster Linie an eine eigenständige Forschungsleistung, sondern an die kritische Auseinandersetzung mit bereits vorliegenden Forschungsleistungen und ihre sachgerechte Anwendung auf das betreffende Problem gedacht.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin inkl. eines Exposés dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit zielführend bearbeitet werden kann. Findet der oder die Studierende keinen Betreuer oder keine Betreuerin, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Betreuer oder eine Betreuerin.

(4) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist eine Frist von 18 Wochen vorgesehen. Die Frist beginnt mit der Genehmigung des Exposés ohne Auflagen durch den Prüfungsausschuss. Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist in B.A.-Studiengängen mit einer 8-semesterigen Regelstudienzeit der Erwerb von 150 Leistungspunkten (ECTS), in B.A.-Studiengängen mit einer 6-semesterigen Regelstudienzeit der Erwerb von 120 Leistungspunkten (ECTS) nachzuweisen. Um innerhalb der Regelstudienzeit den Studienabschluss zu erreichen, ist die Terminregelung im Merkblatt zur Bachelorarbeit maßgeblich.

(5) Auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem bestellten Betreuer oder der bestellten Betreuerin, die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit für das neue Thema beträgt nach dessen Annahme durch den Prüfungsausschuss 18 Wochen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren (zwei davon gebunden, eine in Lose-Blattform) und in elektronischer Form im Sekretariat der IHL abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es werden Gründe nach § 13 Absatz 5 geltend gemacht.

(8) Bei der Abgabe hat der Studierende oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person leitet die Bachelorarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig

bestellt er oder sie einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsbe-  
rechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter oder  
Gutachterinnen muss Dozent oder Dozentin an der IHL sein.

(10) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachten-  
den gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 Notenpunkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3,  
sollen die beiden Prüfenden den Versuch einer Annäherung auf höchstens 1,3 Notendifferenz unternehmen;  
das Ergebnis dieses Verfahrens wird dokumentiert. Können die beiden Prüfenden keine Einigung erzielen,  
wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter oder eine Gutachterin  
zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; der Drittgutachter oder die Drittgutachterin legt nach Kenntnis-  
nahme der beiden anderen Gutachten die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(11) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nach Abs. 10 nicht mindestens „ausreichend“  
(4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass  
der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein  
neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist  
ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner  
Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Ba-  
chelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von zehn Wochen abzuschließen.

## §15 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen fest-  
gelegt und vom Prüfungsausschuss festgestellt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende  
Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut                      eine hervorragende Leistung
- 2 = gut                              eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen  
liegt
- 3 = befriedigend                eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend                eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend        eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht  
mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Er-  
höhen der Noten um 0,3 gebildet werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0. Leistungen, die mit einer  
schlechteren Note als 4,0 bewertet wurden, werden mit der Note 5 bewertet. Ausgeschlossen sind Noten-  
werte besser als 1,0.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

- |                   |     |
|-------------------|-----|
| • Von 1,0 bis 1,1 | 1,0 |
| • 1,2 bis 1,5     | 1,3 |
| • 1,6 bis 1,8     | 1,7 |
| • 1,9 bis 2,1     | 2,0 |
| • 2,2 bis 2,5     | 2,3 |
| • 2,6 bis 2,8     | 2,7 |
| • 2,9 bis 3,1     | 3,0 |
| • 3,2 bis 3,5     | 3,3 |
| • 3,6 bis 3,8     | 3,7 |
| • 3,9 bis 4,0     | 4,0 |
| • unter 4,0       | 5,0 |

(4) Im Bachelorzeugnis wird die Gesamtnote wie folgt ausgewiesen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt unter 4,0 = nicht ausreichend.
- Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote bei Teilprüfungen eines Moduls ist die prozentuale Gewichtung der Teilnoten dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer benoteten Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „p“ für „pass“ vergeben.

## **§16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen und Studierenden mit nicht-deutscher Muttersprache**

(1) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, hat der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Absatz 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz Anwendung.

(3) Über darüber hinausgehende Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Insbesondere hat der Prüfungsausschuss bei diesen Entscheidungen die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Bei Studierenden mit nicht-deutscher Muttersprache kann der jeweilige Dozent oder die jeweilige Dozentin auf Antrag die Abgabefrist von Seminararbeiten im Grundstudium um max. eine Woche verlängern. Bei Klausuren des Grundstudiums kann der jeweilige Dozent oder die jeweilige Dozentin auf Antrag nach eigenem Ermessen eine Verlängerung von maximal 50% der regulären Bearbeitungszeit bzw. bei mündlichen Prüfungen eine Verlängerung von maximal 50% der Vorbereitungszeit gewähren.

(5) Studierenden mit Behinderungen kann auf Antrag je nach Grad und Art der Behinderung maximal die doppelte Bearbeitungszeit vom jeweiligen Dozent oder der Dozentin gewährt werden.

## **§17 Bestehen von Prüfungen**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn nach Verrechnung aller ihm zugeordneten Modulteilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wird. Ist nach Verrechnung der Modulteilprüfungen das Modul nicht bestanden, sind alle Modulteilprüfungen zu wiederholen.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.

(3) Im Übrigen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls aktuellen Bestimmungen des Modulhandbuches.

## **§18 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen, nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen können wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist das Modul zu wiederholen. Eine Modulwiederholung ist einmal pro Modul möglich.

(4) Es zählt die Note der Wiederholungsprüfung.

(5) Muss ein schriftlicher Prüfungsteil, der nicht eine Klausur ist, wiederholt werden, so muss der oder die Studierende ein neues Thema wählen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

### **§19 Endgültiges Bestehen bzw. Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module des Studiums in sich bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 bzw. 240 Leistungspunkten (ECTS) erbracht ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
- b. die Prüfung eines Pflichtmoduls auch beim zweiten Versuch nicht bestanden wurde,
- c. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

### **§20 Bildung und Gewichtung der Noten in den Bachelorstudiengängen**

(1) Die prozentuale Gewichtung der Teilprüfungen eines Moduls sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die bewerteten Module des Grundstudiums werden einfach, die des Hauptstudiums doppelt und die Bachelorarbeit vierfach gewichtet.

### **§21 Prüfungsausschuss und -organisation**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig, soweit nicht eine anderweitige Regelung in der Prüfungsordnung getroffen wurde. Die Besetzung des Prüfungsausschusses regelt die Grundordnung.

- (2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler oder Fachwissenschaftlerinnen als externe Gutachter oder Gutachterinnen hinzuziehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin für Studium und Lehre. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr bestellte Person übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Feststellung der Noten. Der oder die Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Operative Aufgaben kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person delegieren.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr bestellte Person achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Insbesondere hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die von ihm oder ihr bestellte Person zu Beginn der Semester rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, in geeigneter Weise zu informieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§22 Prüfungskommissionen**

(1) Bestellung der Prüfenden und der Prüfungskommissionen: Allen Personen, die in einem Fachbereich der IHL einen Lehrauftrag wahrnehmen sowie die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt. In allen anderen Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person bestellt die Prüfenden bzw. die Mitglieder der Prüfungskommissionen. In der Regel werden Prüfungen vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Im Fall der Abnahme durch eine Prüfungskommission führt er oder sie den Vorsitz. Lehren in einem Modul mehrere Dozierende, klärt der oder die Modulverantwortliche die Zuständigkeit für die Prüfung.

(3) Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Prüfenden.

(4) Als Prüfende können nur Personen berufen werden, die mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu berufen, soll mindestens eine Person in dem betreffenden Prüfungsfach lehren oder gelehrt haben.

(5) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem oder der Studierenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der Prüfungskommission durch öffentlichen Aushang ist ausreichend.

(7) Für die Prüfung von Modulen, die von Kooperationspartnern übernommen werden, finden die jeweils in den Modulen festgelegten Regelungen Anwendung.

## **§23 Ausschluss wegen Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer mit dem oder der Studierenden verwandt ist oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



## §24 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nehmen Studierende nicht an der Prüfung teil ohne sich gemäß § 10 Absatz 5 von der Prüfung abgemeldet zu haben, so wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die Fristen einer Fristverlängerung überschritten werden. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von 24 Stunden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vom Rektorat anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der IHL benannten Arztes verlangen.

(3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch vorsätzliche Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden die betreffenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt in Fällen von grob fahrlässigem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich gegen Entscheidungen nach Absatz 3 Einspruch beim Senat erheben. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Erweist sich aufgrund des Senatsbeschlusses die Entscheidung nach Absatz 3 als nicht zutreffend, ist der betroffenen Person die Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zeitnah zu ermöglichen.

## §25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Dozenten oder Dozentinnen, welche die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag, sofern sie nicht im Zusammenhang der Bekanntgabe der Ergebnisse gewährt wurde.

(2) Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

## **§26 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde**

(1) Über den bestandenen Bachelorabschluss erhält der oder die Studierende ein Zeugnis. Darin sind das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthalten. Das Zeugnis des Bachelorabschlusses trägt das Datum der Schlussitzung des Prüfungsausschusses. Es ist vom Rektor oder von der Rektorin zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der oder die Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses des Bachelorabschlusses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor oder von der Rektorin der IHL unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement mit Transcript nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz zur Erteilung eines Diploma Supplements im Rahmen modularisierter Studiengänge.

(4) Dem oder der Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(5) Hat ein Studierender oder eine Studierende das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## **§27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Studierender oder eine Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das zu Unrecht erteilte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem zu Unrecht erteilten Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§28 Aufbewahrungsfristen**

(1) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung in die Endnote eingeht, sind unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Zeugnisdatum) aufzubewahren und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen und Absolventinnen auf Antrag ausgehändigt werden.

## **§29 Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung**

(1) werdende Mütter dürfen während der gesamten Dauer der Schwangerschaft an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen, die nach 20.00 Uhr oder an Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden, nur dann teilnehmen, wenn sie ausdrücklich in die Teilnahme eingewilligt haben und eine Gefährdung von Mutter und Kind auszuschließen ist. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zu dokumentieren und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor Geburtstermin und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn, dass sie sich zum Besuch der Veranstaltung oder zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Feststellung einer Behinderung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Mutterschutzfrist vor der Geburt, der aufgrund der Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, wenn laut ärztlichem Attest nichts dagegen spricht. Sie kann die entsprechende Erklärung jederzeit gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(4) Nicht abgelegte Pflichtprüfungen müssen, nicht abgelegte Wahlpflichtprüfungen können nachgeholt werden. Bereits begonnene Seminar- und Abschlussarbeiten können nach Ende der Mutterschutzfrist mit entsprechender Fristverlängerung fortgesetzt werden.

(5) Eine generelle Verzichtserklärung auf die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist sowohl vor dem Geburtstermin als auch nach der Entbindung ist möglich. Sie wird schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses formuliert und kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017) gelten auch für Praktika, die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend vorgegeben sind.

### **§30 Auslandsstudiensemester**

(1) Verpflichtender Bestandteil des internationalen Studienschwerpunkts ist 1 Auslandsstudiensemester. Dieses kann wahlweise im 5. oder 6. Studiensemester absolviert werden.

(2) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen werden im Bachelor-Zeugnis vermerkt. Die Handhabung der im Auslandssemester erbrachten Noten regelt § 7. Über die Anerkennung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 7.

### **§31 Sozialpraktikum, Praxissemester in Sozialer Arbeit**

(1) Obligatorisch zum Studium B.A. Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext gehören ein Sozialpraktikum (im Rahmen des Moduls TSA 1770) und ein Praxissemester in Sozialer Arbeit (TSA 2960).

(2) Das Praxissemester in Sozialer Arbeit (TSA 2960), das obligatorischer Studienbestandteil ist, kann in das 5. oder 6. Semester gelegt werden und wird in der Regel im Ausland absolviert. Näheres dazu ist der Modulbeschreibung sowie der Praktikumsordnung zu entnehmen. Das Praxissemester wird im Bachelor-Zeugnis vermerkt.

### **§32 Praxissemester im Studiengang Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext**

Das Praxissemester im Studiengang Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext (TPI 2880), das obligatorischer Studienbestandteil ist, kann in das 5. oder 6. Semester gelegt werden. Näheres dazu ist der Modulbeschreibung sowie der Praktikumsordnung zu entnehmen. Das Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

### **§33 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung der Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(3) Alle weiteren Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme des Senats.